

Ausschussdrucksache

(03.01.2024)

Inhalt:

Schreiben des Landesjugendrings

zur

Anhörung des Sozialausschusses am 10.01.2024

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen
mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze
(Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz – JVG M-V)**

- Drucksache 8/2714 -

hier:

Stellungnahme zur Anhörung



Verbandsanhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung und landesweiten Förderung von Vorhaben der Kinder- und Jugendbeteiligung (Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz - KiJuBG M-V) vom 12. Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf des Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetzes angehört zu werden. Wir begrüßen die Initiative, die wirkungsvolle Beteiligung von jungen Menschen gesetzlich zu verankern. Seit vielen Jahren wünschen sich Akteur*innen der Kinder- und Jugendarbeit einen Gesetzgebungsprozess, weil die Bedarfslage so deutlich ist. Junge Menschen wollen sich verbindlich an der Mitgestaltung der Gesellschaft beteiligen. Jetzt geht Mecklenburg-Vorpommern diesen gewichtigen Schritt. Es ist ein notwendiger Schritt, um die Rechte von jungen Menschen auf Mitwirkung zu gewährleisten. Die Demokratie ist auf die Mitwirkung aller angewiesen, selbstverständlich auch auf die jungen Menschen. Diese Mitwirkung wird durch die folgende Gesetzgebung gestärkt. Das ist richtig und wichtig!

Wir setzen uns dafür ein, dass es in Mecklenburg-Vorpommern selbstverständlich ist, junge Menschen zu beteiligen. Dafür ist es wichtig, dass das Gesetz zur Kinder- und Jugendbeteiligung so konkret und verbindlich wie möglich gefasst wird, denn nur so kann sichergestellt werden, dass junge Menschen auf Augenhöhe mitwirken können. Nur so wird es dazu kommen, dass positive Demokratieerfahrungen für junge Menschen ermöglicht werden.

In diesem Sinne haben wir folgende Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf:

Muss-Regelung

Konkret ist ein Beteiligungsgesetz nur, wenn klar definiert ist, dass junge Menschen in den sie betreffenden Fragen beteiligt werden *müssen*. Wenn Beteiligung nicht verpflichtend geregelt wird, müssen junge Menschen sich Ihren Platz erst erstreiten. Die damit verbundenen Hürden sind für die meisten jungen Menschen zu schwer zu überwinden. Das gilt vor allem für weniger gut vernetzte und finanziell schlechter gestellte junge Menschen. Wir wollen aber die jungen Menschen begeistern, sich einzumischen, um eine demokratisch gelebte Praxis in den Kommunen zu fördern.



Deshalb ist im Entwurf die Soll-Formulierung durch ein "müssen" zu ersetzen (§2 Abs. 2; §3 Abs. 1 und 3; §4 Abs. 1).

Wenn eine Soll-Regelung formuliert wird, werden Landkreise und Gemeinden immer Gründe finden, die der Umsetzung im Wege stehen – zuvorderst: Finanzen und Fachkräftemangel. Das würde dazu führen, dass alle involvierten jungen Menschen sich nicht ernst genommen fühlen. Denn beteiligen *sollen* sie sich jetzt schon. Eine Soll-Regelung wird nicht zu mehr Beteiligung von jungen Menschen im Land Mecklenburg-Vorpommern führen.

Eine verpflichtende Umsetzung der Beteiligung von jungen Menschen ist in anderen Bundesländern bereits gesetzlich geregelt:

- seit 2015 in Baden-Württemberg: Gemeindeordnung § 41a
<https://gesetze.io/gesetze/bw/gemo/41a>
- seit 2018 in Brandenburg: Kommunalverfassung § 18a
<https://gesetze.io/gesetze/bb/bbgkverf/18a>
- seit 2006 in Hamburg: Bezirksverwaltungsgesetz § 33
<https://gesetze.io/gesetze/hh/bezvg/33>
- seit 1996 in Schleswig-Holstein: Gemeindeordnung §47f
<https://gesetze.io/gesetze/sh/go/47f>

Für Mecklenburg-Vorpommern lassen sich aus diesen Gesetzen passende Regelungen entwickeln. Diese können einerseits berücksichtigen, dass die Rahmenbedingungen der jeweiligen Gemeinden unterschiedlich sind und die Beteiligungsformate sich daran orientieren müssen. Andererseits muss sie die Gemeinden in die Verantwortung nehmen, die Beteiligung junger Menschen zu gewährleisten. Deshalb muss die Erarbeitung eines Konzepts zur Beteiligung junger Menschen, das die jeweils konkreten Bedarfe und Möglichkeiten vor Ort berücksichtigt, auf kommunaler Ebene verbindlich und einklagbar sein. Die konkrete Ausgestaltung des Konzepts bleibt dabei offen und soll entwickelt und angepasst werden. Dabei sind die Wünsche und Anregungen der jungen Menschen laufend zu berücksichtigen.

Mit dem Beteiligungsnetzwerk (BTN) haben wir in M-V eine erprobte Struktur, die die kommunale Ebene bei der Umsetzung beraten und unterstützen kann. Das BTN kann dies leisten, insofern die entsprechenden Ressourcen nachhaltig und ausreichend umfangreich zur Verfügung gestellt werden (vgl. verbindliche Rahmenbedingungen).



Sollte neben der fachlichen Argumentation für eine "Soll-Regelung" auf kommunaler Ebene auch auf die kommunale Selbstverwaltung und die haushalterische Argumentation der Konnexität verwiesen werden, ist dies einerseits fachlich notwendigerweise abzulehnen, wie bereits ausgeführt. Andererseits ist zu betonen, dass der Verweis auf Konnexität und kommunale Selbstverwaltung in Bezug auf die im Gesetzesentwurf formulierte "Soll-Regelung" für die Beteiligung auf Landesebene nicht greift. Hier wird in der Begründung lediglich auf die Parallelität verwiesen. (vgl. Begründung zu § 4 Abs. 1 Satz 1 in Bezug auf §2 Abs. 2 Satz 1) Dies überzeugt nicht. Eine Landesregierung, muss für ihren hoheitlichen Regelungsbereich eine "Muss-Regelung" auf Landesebene gesetzlich verankern, wenn sie ihren eigenen Ansprüchen gerecht werden will und vor allem, wenn sie eine echte, rechtsverbindliche und damit nachhaltige Beteiligung junger Menschen etablieren und ausbauen will. Für diese Beteiligung auf Landesebene sind entsprechend zu den in 2022/23 zur Verfügung gestellten Mittel für die Beteiligung von jungen Menschen auf Landesebene zusätzliche haushalterische Mittel zu veranschlagen.

Wir plädieren dafür, in der wiederholt vorkommenden Formulierung "spezifische Interessen" junger Menschen den gesamten Gesetzestext zu schärfen. Es ist grundsätzlich zu fassen, dass junge Menschen selbst bestimmen, was ihre Interessen und Belange sind. Das kann und darf nicht die jeweilige Kommune für sie entscheiden. Somit muss es ein Partizipationsangebot für junge Menschen in grundsätzlich **allen** Themen geben. Die Hoheit über die Definition der "spezifischen" Interessen obliegt den jungen Menschen selbst. (vgl. §2 Abs. 2; §3 Abs.2 und §4 Abs. 1).

Verbindliche Rahmenbedingungen

Die Beteiligung von jungen Menschen braucht verlässliche Strukturen. Diese können nur gewährleistet werden, wenn ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um die nötigen Ressourcen bereitzustellen. Benötigt werden geschultes Personal, genügend Zeit und geeignetes Material. Dabei dürfen Beteiligungsprozesse nicht den Ermessensspielraum der "Leistungsfähigkeit" der Landkreise und Gemeinden zum Opfer fallen. Dementsprechend ist in §2 Abs. 1 die Formulierung "ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit" zu streichen.

Damit das Beteiligungsnetzwerk an dieser Stelle verlässlich unterstützend (vgl. Begründung zu §5) tätig werden kann, ist eine entsprechende Hinterlegung im Landeshaushalt zwingend notwendig:



- Finanzierung BTN kommunale Ebene (jeweils mindestens zwei Stellen pro Landkreis/kreisfreier Stadt, die mit Sach- Verwaltungs- und Personalkosten ausgestattet sind),
- Finanzierung der landesweiten Fachstellen und Landeskoordination des BTN.
- Auf kommunaler und Landesebene sind die Eingruppierungen entsprechend der Voraussetzungen und Qualifizierung haushalterisch mitzuplanen.

Im Sinne der Transparenz und Verbindlichkeit bedarf es einer Präzision der Dokumentations- und Evaluations-Maßgaben im Gesetzestext.

- § 4 Absatz 1 Satz 3: „Das Ergebnis dieser Folgenabschätzung ist zu dokumentieren.“

Es ist zu konkretisieren, wie und mit welchem Zeitlauf die Dokumentation zu erfolgen hat.

- § 7 Evaluation: „Die Wirksamkeit dieses Gesetzes, insbesondere dessen Umsetzung auf Ebene der Gemeinden und Gemeindeverbände wird durch die Landesregierung spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes evaluiert.“

Die Evaluation hat fortlaufend und nachhaltig zu erfolgen. Die Evaluationsmethodik ist ebenfalls der Zielgruppe junger Menschen anzupassen. Die Ergebnisse der Evaluation sind transparent und ansprechend offenzulegen.

Geschäftsstelle für Beteiligung von jungen Menschen

Wir begrüßen ausdrücklich die Einrichtung einer Geschäftsstelle für die Beteiligung von jungen Menschen. Sie ist für die Konzeptionierung und Umsetzung einer Beteiligung junger Menschen auf Landesebene notwendige Bedingung. In diesem Rahmen sind mindestens ein*e leitende*r Referent*in und eine Verwaltungsfachkraft mit entsprechenden Sach- und Personalkosten zu finanzieren.

Um die Beteiligung von jungen Menschen auf Landesebene verbindlich zu gestalten, bedarf es bei der in §4 Abs. 3 vorgesehenen Umsetzbarkeitsprüfung in Bezug auf Stellungnahmen von jungen Menschen einer Frist von höchstens 6 Wochen.



Zudem ist es notwendig, über die Option der Stellungnahmen hinaus Kinder- und jugendgerechte Beteiligung strukturell verbindlich zu verankern. Dazu bedarf es einer benannten Schnittstelle zur Landesregierung. Hier sind verschiedenen Möglichkeiten vorstellbar. Zu präferieren ist ein*e **Beauftragte*r für junge Menschen innerhalb der Landesregierung**, die als Gegenüber zur Geschäftsstelle, mithin zur Beteiligung auf Landesebene, fungiert. Das Büro einer Beauftragten für junge Menschen ist in der Staatskanzlei anzusiedeln. Überdies kann hier die Etablierung eines Jugendchecks (Verweis auf Bundesebene Der Jugend-Check - KomJC) verortet sein. Diese Instrumente - sowohl das der Beauftragten als auch das des Jugendchecks - finden bisher keinerlei Berücksichtigung im Gesetzesentwurf. Dieser ist entsprechend zu erweitern. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Länder Brandenburg und Sachsen, die bereits eine Beauftragtenstruktur erfolgreich etabliert haben.

Bis zur Umsetzung dieser Instrumente, kann durch die Schnittstelle zur Landesregierung über einen verbindlichen, gesetzlich verankerten Dialogrhythmus (mindestens drei Mal im Jahr) zwischen dem Kabinett und der Geschäftsstelle bzw. der Beteiligung junger Menschen auf Landesebene eine Brücke geschaffen werden. Nur wenn ein regelmäßiger, gesetzlich verbrieft Austausch mit Wirkungsanspruch umgesetzt wird, ist von einem Zuwachs der Mitwirkung junger Menschen an landespolitischen Entscheidungsprozessen auszugehen.

Vielfältige Beteiligungsformen und -akteure

In § 2 Absatz 4 werden Formen geeigneter Beteiligung aufgezählt, nämlich an erster Stelle „Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien, insbesondere Kinder- und Jugendparlamente, -räte, -beiräte und -foren oder Beiräte in Einrichtungen und Vertretungen von Schülerinnen und Schüler[n]“. Der Begriff Gremium kann und muss jedoch weiter gefasst werden und schließt damit verschiedenste Akteur*innen und vielfältige Formate ein, wie (nonformale) Gruppen junger Menschen und Initiativen. Hier sind die Jugendgremien der Jugendverbände und formal unabhängige Gruppierungen junger Menschen zuvorderst zu nennen. Diese sind ebenfalls im Gesetz zu erwähnen. Außerdem sind Organisationen, die im Interesse junger Menschen aktiv sind, wie z.B. Jugendverbände, Stadt- und Kreisjugendringe, als Struktur einzubeziehen und nicht lediglich im Hinblick auf die in Punkt 5 genannten projektbezogenen Beteiligungsformate. Dies ist nachzuholen.

Überdies sei betont, dass eine Aufzählungsreihenfolge keine Wertigkeit implizieren darf. Die unterschiedlichen Akteur*innen und Formate sind gleichwertig zu behandeln.



Verhältnis von Beteiligung und Ombudschaft

Im §6 des Gesetzesentwurfes wird die Einrichtung von Ombudsstellen festgeschrieben. Grundsätzlich begrüßen wir diese als Instrument für eine kinder- und jugendgerechtere Gesellschaft. Überdies ist die Umsetzung der Bundesgesetzgebung in diesem Punkt ohnehin unumstritten, allerdings nicht im Zuge der gesetzlichen Landesregelung der Kinder- und Jugendbeteiligung für Mecklenburg-Vorpommern. Im Zusammenhang mit der Beteiligung von jungen Menschen muss darauf verwiesen werden, dass Ombudschaft im fachlichen Diskurs keineswegs als Kern von Beteiligung zu verorten ist. Hier sei auf die Qualitätsstandards für die Beteiligung von jungen Menschen des BMFSFJ verwiesen. In der Begründung zum Gesetzesentwurf heißt es:

- "...Bedeutung der ombudschaftlichen Beratung und der dieser zugrundeliegenden partizipativen Elemente ..."

Dass der Ombudschaft partizipative Elemente zu Grunde liegen, macht sie mitnichten zu einem Kernbestandteil der Beteiligung von jungen Menschen. Vielmehr ist das Zugrunde liegen der partizipativen Elemente Grundvoraussetzung für die Wahrnehmung von Ombudschaft. Besonders herauszustellen ist, dass die Verteilung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel diesem zwingend entsprechen muss. Sollte für die Einrichtung von Ombudsstellen in Mecklenburg-Vorpommern 2024/25 mehr Haushaltsmittel zur Verfügung stehen als für die zusätzlich zu den für die Kinder- und Jugendbeteiligung im Haushalt 2022/23 veranschlagten Verstärkungsmittel, würde dies verdeutlichen, dass das Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz maßgeblich auf die Umsetzung der Bundesgesetzgebung zur Ombudschaft geht und nicht auf die Entwicklung der Beteiligung junger Menschen in Mecklenburg-Vorpommern zielt. Dies wäre entschieden abzulehnen!

Formalia

Einige Formulierungen im vorliegenden Entwurf können so verstanden werden, dass sie bestimmte Gruppen ausschließen. Wir gehen davon aus, dass dies nicht im Sinne dieses Gesetzes ist und schlagen folgende Änderungen vor:

§ 1 Abs. 1, alle folgenden entsprechend

In der gängigen Praxis werden in Projekten, Beteiligungsprozessen und -gremien Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen. Auch in bestehenden Kinder- und Jugendgremien im Land sind junge Menschen bis 27 Jahren engagiert aktiv. Diese Strukturen ermöglichen ihnen einen Zugang zu Entscheidungsprozessen, der ihnen sonst erschwert ist, da junge Menschen oft noch keine Lobby für ihre Interessen aufgebaut ha-



ben. Der vorliegende Entwurf gilt gemäß SGB 8 § 7 Abs. 1 nur für Menschen bis zum 18. Lebensjahr. Deshalb ist die Formulierung "Kinder und Jugendliche" durch "junge Menschen" zu ersetzen.

Ein Gesetz, welches ausschließlich für Jugendliche bis 18 Jahre gilt, würde die Kontinuität bestehender Projekte und Gremien gefährden und den für die Eigenständigkeit der Gremien notwendigen Wissenstransfer erschweren. Zudem läge es im Widerspruch zum wissenschaftlichen Stand mit Blick auf die Definition der Lebensphase "Jugend". Hier sei beispielhaft auf den letzten Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung verwiesen.

§ 3 Abs. 1

Da gemäß §1 des vorliegenden Entwurfs *alle* jungen Menschen ein Recht auf Mitwirkung haben, haben nicht allein Städte und amtsfreie Gemeinden, sondern sämtliche Gemeinden jungen Menschen die Möglichkeit zu eröffnen, Kinder- und Jugendgremien zu gründen.

§ 8

In § 8 Datenschutz wird die Erhebung von „personenbezogene[n] Daten zur rassischen und ethnischen Herkunft“ beschrieben. Diese Bezeichnung von „rassischer Herkunft“ ist unzeitgemäß und muss dringend gestrichen werden. Es stellt sich außerdem die Frage, ob und warum solche Daten in Beteiligungsformaten überhaupt erhoben werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Bösefeldt
Geschäftsführerin Landesjugendring
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Theo Hadrath
1. Vorsitzender Landessportbund
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

1. Wie bewerten Sie grundsätzlich den vorliegenden Gesetzentwurf?

Grundsätzlich begrüßt der Landesjugendring M-V e.V. in der Gesamtheit seiner 20 Landesjugendverbände den Gesetzesentwurf der Sache nach. Es ist zentral bedeutsam für die Stabilität unserer Demokratie, der jungen Generation eine verbindliche Option auf Mitgestaltung und Mitbestimmung sowohl auf kommunaler Ebene als auch auf Landesebene zu eröffnen. Die verbindliche, gesetzliche Verankerung ist zwingend geboten, da die Mitgestaltung und Mitbestimmung von jungen Menschen keines Falls den Status quo beschreibt, also keine Selbstverständlichkeit ist.

2. Wo gibt es Ihrerseits Kritikpunkte?

Zuvorderst sind hier folgende zu benennen:

- Es fehlt an der gesetzlichen Verbindlichkeit einer „MUSS-Regelung“. Dabei sei an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass eine „MUSS-Regelung“ in der Beteiligung nicht meint, dass junge Menschen sich beteiligen müssen. Beteiligung ist und bleibt ein Recht und keine Pflicht – unabhängig vom Alter. Gemeint ist, dass jede Gemeinde (die kommunale Ebene) und das Land (die Landesebene) die Beteiligung altersgerecht ermöglichen MUSS. Dies kann, wie im Gesetz ausgeführt auf unterschiedlichste Art und Weise Umsetzung erfahren. Konzepte müssen transparent erarbeitet und verbindlich umgesetzt werden.*
- Die Beteiligung junger Menschen auf Landesebene bleibt im Gesetzesentwurf unkonkret. Hier ist es absolut wesentlich, dass die Schnittstelle zur Landesregierung konkret benannt wird. Sowohl in Bezug auf die verbindliche, dauerhafte Ansprechbarkeit, als auch in Bezug auf die Erarbeitung der Konzeption sowie der Evaluation. Ebenso ist die Ausgestaltung der Geschäftsstelle auf Landesebene unzureichend ausgeführt. Damit sind beide Partner Landesregierung und Zivilgesellschaft an dieser Stelle durch das Gesetz nicht im Ansatz ausreichend ver- und gebunden. Die Ressourcenfrage ist überdies auf beiden Seiten ungeklärt. Hier liegt die große Gefahr, dass die Umsetzung des Gesetzes keine Konkretion erfährt und damit keine positive Weiterentwicklung der Beteiligung auf Landesebene geschieht.*

Ausführlich zu den Kritikpunkten, siehe anhängiger gemeinsamer Stellungnahme der Sportjugend MV und des Landesjugendrings M-V e.V..

3. Gibt es fachliche Aspekte, die aus Ihrer Sicht im Gesetzentwurf fehlen oder unterrepräsentiert sind?

Hier ist es besonders wichtig, darauf hinzuweisen, dass eine Engführung auf die Beteiligungsform der „Kinder- und Jugendgremien“ - das gilt sowohl für die kommunale Ebene als auch für die Landesebene – fachlich nicht geboten ist. Diverse junge Menschen können über dieses Format nicht positiv eingebunden bzw. erreicht werden. Die Vielfalt ist notwendige Bedingung für gelingende Beteiligung. Die Beteiligungsvielfalt ist unbedingt gleichgewichtig sowohl anzubieten als auch ernst zu nehmen. Junge Menschen haben unterschiedliche Kompetenzen und Interessen, in dieser Unterschiedlichkeit muss Beteiligung möglich und auch immer wieder als erfolgreich erfahrbar umgesetzt werden.

Beteiligung kann eine negative Verstärkung von Politik- und Gesellschaftsverdrossenheit hervorrufen, wenn die zentralen Momente nicht konsequent umgesetzt werden. Sehr zentral ist dabei die Transparenz. Junge

Menschen (alle anderen auch) müssen wissen, was passiert mit ihren Impulsen, Ideen, ihrem Einbringen? Wer berät diese und bis wann? Wenn das nicht gegeben ist, hat der Beteiligungsprozess negative Effekte. Diese müssen verhindert werden. Dafür sind Schnittstellen extrem wichtig. Diese in den zu erarbeitenden Konzepten sowohl auf Landesebene als auch auf kommunaler Ebene klar und verbindlich zu benennen, ist eine zwingende Gelingsbedingung. Das Gesetz bleibt hier noch zu unkonkret. Es bleibt auch undeutlich bezüglich der Fachkräftressourcen und finanziellen Ressourcen. Die im Gesetz klar verankerten Ressourcen bleiben weit hinter dem zurück, was erforderlich wäre für eine gelingende Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendbeteiligung in M-V. Zudem ist die Verantwortlichkeit für die zu erstellenden Beteiligungskonzepte, die Umsetzung und die Evaluation nicht konkret geregelt.

4. Welche weiteren Hinweise, Anregungen und Vorschläge haben Sie zu dem vorliegenden Gesetzentwurf?

Siehe anhängiger gemeinsamer Stellungnahme der Sportjugend MV und des Landesjugendrings M-V e.V.

5. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf und welche Änderungsvorschläge würden Sie mit welcher Begründung unterbreiten?

Siehe 1., 2., 3. und 4. + anhängiger gemeinsamer Stellungnahme der Sportjugend MV und des Landesjugendrings M-V e.V.

6. Wie bewerten Sie die Auswirkungen der geplanten gesetzlichen Anpassungen des vorliegenden Gesetzentwurfes auf die Kinder- und Jugendbeteiligung?

Das wird maßgeblich von den bis hierhin ausgeführten Aspekten abhängen. Konsequenz und prioritär umgesetzt, sind positive Effekte für die Kommunen und für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Gänze mittel- und langfristig zu erwarten. Wenn mehr junge Menschen sich beteiligen, mitgestalten, dann hat das positive Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt ebenso wie auf die Attraktivität des Landes. Junge Menschen und junge Familien suchen nach Orten, an denen sie sich an- und ernstgenommen fühlen, die sie mitgestalten können. Damit hat eine gelungene Beteiligung Auswirkungen auch auf den Wirtschaftsstandort Mecklenburg-Vorpommern. Beteiligung hat Binde- und Anziehungskraft. Beteiligung muss niedrigschwellig, vielfältig und verbindlich organisiert sein, um diese Kraft entfalten zu können.

7. Welche Herausforderungen sehen Sie bei der Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern generell?

In einem Flächenland wie M-V mit einer äußerst brüchigen Infrastruktur im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, einer hohen Armutsquote bei jungen Menschen (Beteiligung und Armut bedingen sich gegenseitig negativ) und einem unzureichenden ÖPNV Angebot (junge Menschen sind nicht autonom mobil ohne ÖPNV), wird es den unbedingten Willen aller Beteiligten (Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft) brauchen, um eine positive Entwicklung der Beteiligungskultur, die für unsere Demokratie dringend notwendig ist, zu erreichen. Die notwendige personelle und finanzielle Unterstützung (bis jetzt im Gesetz unzureichend) wird der entscheidende Faktor sein.

8. Stärkt der Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund?
-

9. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich der Umsetzung von Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention?

Siehe Ausführungen unter 1.-8. und anhängige Stellungnahme – Die Unverbindlichkeit sowohl auf kommunaler also auch auf Landesebene bleibt hinter dem Anspruch der Konvention zurück.

10. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich der Umsetzung der Qualitätskriterien des BMFSFJ?

Siehe Ausführungen unter 1.-8. und anhängige Stellungnahme. Hier sei zudem auf fünf Punkte nochmals verwiesen, die Fokussierung von Kinder- und Jugendgremien im Gesetz spiegelt die Qualitätskriterien nicht wider, ebenso die fehlende „MUSS-Regelung“, die unzureichende Verbindlichkeit, die unkonkrete personelle und finanzielle Ausstattung, Benennung der Schnittstellen und das Fehlen der Evaluation.

11. Welche Chancen und welche Herausforderungen sehen Sie in der Umsetzung des Gesetzentwurfes hinsichtlich der Qualität und des Erfolges der politischen Beteiligung junger Menschen und wie kann diese Ihres Erachtens bestmöglich erreicht werden?

Siehe Ausführungen unter 1.-10 +13. + 14. und anhängige Stellungnahme.

12. Halten Sie die im Gesetzentwurf vorliegenden, unverbindlichen „Soll-Regelungen“ zur Beteiligung und Mitwirkung für Kinder und Jugendliche für ausreichend oder denken Sie verbindliche „Muss-Regelungen“ sind vorteilhafter?

Nein, die Soll-Regelung ist nicht ausreichend: Siehe bisherige Ausführungen und anhängige Stellungnahme.

13. Wie bewerten Sie die Möglichkeit im kommenden Gesetz für die Städte und Gemeinden, mit einer „Soll-Regelung“ zu arbeiten, diese aber im Sinne einer erhöhten Verbindlichkeit der Beteiligungsrechte um das Recht zu ergänzen, dass Kinder und Jugendliche zum Zwecke ihrer Beteiligung und Mitwirkung einen Antrag auf Einrichtung eines Kinder- und Jugendbeteiligungsgremiums an ihre Gemeinde richten können, dem dann auch gefolgt werden muss (die jeweilige Anzahl könnte nach Einwohnerzahl der Gemeinde gestaffelt werden)?

Ein Initiativrecht zur Beteiligung junger Menschen, wäre eine Kompromisslösung zwischen der jetzigen „SOLL-Regelung“ und notwendigen „MUSS-Regelung“. Dieses Initiativrecht dürfte dabei nicht auf eine Gremienbeteiligung enggeführt werden. Wenn junge Menschen das Recht auf Beteiligung initiativ einfordern können, würde das Gesetz an Verbindlichkeit gewinnen. Das ist grundsätzlich sehr positiv zu bewerten. Die Verantwortung läge dann bei den jungen Menschen, erwachsene Verantwortungsträger würden von der Verantwortung entbunden, dass ist dem Grundsatz nach nicht positiv. Deshalb ist eine „MUSS-Regelung“, welche die Verantwortung auf kommunaler Ebene bzw. Landesebene belässt, vorzuziehen.

14. Wie bewerten Sie eine Verzahnung der kommunalen Jugendbeteiligung über ein fakultatives Projekt im Sozialkunde-Unterricht an allgemeinbildenden Schulen, um so

junge Menschen jeder Gemeinde zumindest einmal in ihrer Schullaufzeit praktisch an politische Prozesse heranzuführen?

Beteiligung ist notwendig freiwillig. Die Schulpflicht ist genau diese eine Pflicht. Beide Bereiche zu verzahnen, kann nur dann positive Effekte erzielen, wenn die Freiwilligkeit gewahrt wird. Dies kann also maximal im fakultativen Bereich der Schule einen Platz finden. Eine Verzahnung mit dem Sozialkundeunterricht mag pragmatische Vorteile offerieren, fachlich aber klar abzulehnen. Im Vergleich würde es in etwa bedeuten, die Beteiligung an politischen Prozessen Erwachsener verpflichtend betrieblich zu organisieren.

15. Welche Erfahrungen gibt es aus anderen Bundesländern im Hinblick auf Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetze sowie Integrationsgesetze?

Der Grad der Verbindlichkeit („MUSS-Regelung“) und die Bereitstellung der benötigten finanziellen und personellen (Fachkräfte) Ressourcen entscheiden über den Erfolg bzw. den Misserfolg. Die Leidenschaft einzelner junger Menschen und einzelner Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit, der Politik und der Verwaltung vermag dies nicht.

16. Inwieweit hat der vorliegende Gesetzentwurf Auswirkungen auf das Konnexitätsprinzip
-

17. Welche personellen, organisatorischen und finanziellen Mehraufwendungen wären mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes für die kommunale Ebene verbunden?
-

18. Inwieweit ist ein Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes möglich, ohne entsprechende Änderung der Kommunalverfassung?
-

19. Wie kann der Jugendschutz, beispielsweise mit Blick auf Sitzungszeiten und -dauer der Kommunalvertretungen, gewährleistet werden?

Bei einer „MUSS-Regelung“, würde dies Bestandteil des jeweiligen kommunalen Beteiligungskonzeptes sein. Dieses Konzept ist unter Beteiligung junger Menschen zu erstellen. Eine entsprechend personell und finanziell ausgestattete Geschäftsstelle auf Landesebene, könnte Kommunen (zuvorderst Landkreise und kreisfreien Städte) bei der Erarbeitung der Beteiligungskonzepte unterstützen. Eine Evaluation der Konzepte ist im Konzept zu integrieren.

20. Inwieweit schließt der Gesetzentwurf zur Kinder- und Jugendbeteiligung auch volljährige Personen bis zum 27. Lebensjahr ein? Welche Schwierigkeiten können sich daraus ergeben?

Siehe Stellungnahme (S.6 f)